

VERORDNUNG über die Strassenverkehrssteuern

(vom 4. Juni 1997¹; Stand am 1. Januar 2007)

Der Landrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 90 der Kantonsverfassung² und auf Artikel 7 des Gesetzes über die Strassenverkehrssteuern³,

beschliesst:

1. Abschnitt: **Steueransätze**

1. Unterabschnitt: Steuerbemessung und Gesamtgewicht

Artikel 1 Normalsteuer

¹ Die Normalsteuer ist geschuldet, sofern nicht die Steuern für Wechselschilder oder die Bestimmungen über die Pauschalsteuer anzuwenden sind.

² Die Normalsteuer beträgt:

- | | | | |
|----|--|-----|-------|
| a) | für Personenwagen | | |
| | bis 1'500 kg Gesamtgewicht je 10 kg | Fr. | 1.80 |
| | bis 2'000 kg Gesamtgewicht je 10 kg | Fr. | 2.— |
| | über 2'000 kg Gesamtgewicht je 10 kg | Fr. | 2.20 |
| b) | für Lieferwagen und Kleinbusse | | |
| | je 10 kg Gesamtgewicht | Fr. | 1.70 |
| c) | für Lastwagen | | |
| | je 100 kg Gesamtgewicht | Fr. | 10.60 |
| d) | für Gesellschaftswagen | | |
| | je 100 kg Gesamtgewicht | Fr. | 13.— |
| e) | für Kleinmotorräder, Motorräder und Motorschlitten | | |
| | bis 250 kg Gesamtgewicht | Fr. | 40.— |
| | je weitere 10 kg | Fr. | 7.— |
| f) | für alle übrigen Fahrzeuge je 10 kg Gesamtgewicht | Fr. | 1.— |
| g) | bei Sattel-Motorfahrzeugen wird das Gesamtgewicht der Kombination nach Buchstabe c besteuert. Bei mehr als einem Sattelanhänger wird | | |

¹ AB vom 13. Juni 1997

² RB 1.1101

³ RB 50.1411

50.1413

die Kombination mit dem höchsten Gesamtgewicht voll, weitere Sattelanhänger mit je einem Zuschlag von Fr. 150.— berechnet. Sattelschlepper allein werden wie Fahrzeuge nach Buchstabe f besteuert. Sattelanhänger allein werden wie Anhänger nach Absatz 3 Buchstabe b besteuert.

³ Die Normalsteuer wird wie folgt ermässigt:

- a) auf zwei Drittel für batterieangetriebene Fahrzeuge und solche, die diesen gleichzustellen sind;
- b) auf die Hälfte für Anhänger sowie gewerbliche Motorkarren. Für Ausnahmeanhänger beträgt die Steuer jedoch höchstens Fr. 750.—;
- c) auf ein Viertel für landwirtschaftliche Traktoren sowie für gewerbliche Arbeitsmaschinen und gewerbliche Arbeitskarren. Die Steuer beträgt jedoch höchstens Fr. 250.—
- d) auf einen Fünftel für landwirtschaftliche Motor- und Arbeitskarren. Die Steuer beträgt jedoch höchstens Fr. 100.—.

⁴ Die Jahressteuer beträgt für Kleinmotorräder mindestens Fr. 40.—, für alle anderen Fahrzeuge mindestens Fr. 50.—.

⁵ Das Gesamtgewicht wird auf die nächsthöhere Gewichtseinheit aufgerundet.

⁶ Die Steuerbeträge werden auf ganze Franken aufgerundet.

Artikel 2 Steuer für Wechselschilder

¹ Bei Wechselschildern wird der normale Steuerbetrag erhoben, der für das Fahrzeug mit der höheren Steuer gilt. Für das zweite oder das weitere Fahrzeug, das unter dem gleichen Wechselschild zugelassen ist, beträgt die Steuer ein Viertel der Normalsteuer, im Minimum Fr. 30.—, höchstens aber Fr. 150.—. Für Anhänger beträgt sie pauschal Fr. 50.—; für Arbeitsmotorwagen und Arbeitsanhänger pauschal Fr. 30.—.

² Wer Wechselschilder missbräuchlich verwendet, hat für das zweite und für weitere Fahrzeuge die volle Normalsteuer nachzuzahlen.

Artikel 3 Steuer für Ersatzfahrzeuge

Die Steuer des ersetzten Fahrzeuges gilt auch für das Fahrzeug, das gemäss Bundesrecht ersatzweise zum Verkehr zugelassen wird.

2. Unterabschnitt: Pauschalsteuern

Artikel 4 Steuer für Händlerschilder

Die Jahressteuer für Händlerschilder beträgt:

a) für Motorwagen	Fr. 500.—
b) für Motorräder	Fr. 200.—
c) für Kleinmotorräder	Fr. 100.—
d) für landwirtschaftliche Motorfahrzeuge	Fr. 200.—
e) für Arbeitsmotorfahrzeuge	Fr. 200.—
f) für Anhänger	Fr. 200.—

Artikel 5 Steuer für Motoreinachser und Arbeitsanhänger

¹ Die Jahressteuer beträgt:

a) für landwirtschaftliche Motoreinachser	Fr. 50.—
b) für gewerbliche Motoreinachser	Fr. 100.—
c) für Arbeitsanhänger mit einem Gesamtgewicht bis 3'500 kg	Fr. 50.—
über 3'500 kg	Fr. 80.—

Artikel 6 Steuer für Motorfahräder

Die Jahressteuer für Motorfahräder beträgt Fr. 15.—.

2. Abschnitt: **Schlussbestimmungen****Artikel 7** Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 29. Mai 1972 über Steuern und Gebühren im Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr⁴ wird aufgehoben.

Artikel 8 Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Rechtserlasse werden wie folgt geändert:⁵

⁴ RB 50.1411

⁵ Die Änderungen wurden in die entsprechenden Erlasse eingefügt.

50.1413

Artikel 9 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt, wann sie in Kraft tritt⁶.

⁶ Vom Regierungsrat in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1998 (AB vom 19. September 1997).